

CH_VB 82.527 vom 17. Dezember 1982

Bundesverwaltung, 1982-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.527

FR: CH_VB 82.527 du 17 décembre 1982

IT: CH_VB 82.527 del 17 dicembre 1982

Erwägungen

E. 17

Dezember 1982 N 1807 Interpellation Mascarin geber verbindlich festgeschriebenen Schutznormen und Rechtsmittel allesamt ihren Dienst versagen und im Einzelfall sogar zum krassen Gegenteil werden können. Zum Beispiel dort, wo das bundesrechtliche Verbot missbräuchlicher Kündigungen und Mietzinse missachtet oder gar zu deren Schutz umfunktioniert wird. Zunächst vermag der Vermieter/Verpächter seine Ausweisungsinteressen, regelmässig gestützt auf den blossen Rechtsschein und mittels Staatsgewalt, durchzusetzen, d. h. noch bevor die Voraussetzungen zur Vertragsbeendigung gemäss Artikel 265/293 OR und BGE 103 II 158f überhaupt feststehen. Dies im Gegensatz zu allen anderen Gläubigerkategorien und ohne dass der Gesetzgeber für diese auch sachlich ungerechtfertigte Privilegierung jemals eine Rechtsbasis geschaffen hätte. Das bedeutet zudem, dass die schon 1911 zum Schutze der Mieter und Pächter eingeführte Doppelbedingung eines Zinsrückstandes und einer unbenutzten Nachfrist nur behauptet werden muss und tatsächlich noch gar nicht erfüllt zu sein braucht, um den Staat zum einseitigen Eingreifen veranlassen und auf diesem Wege, insbesondere im Falle einer Familie, mit brachialer Gewalt unabsehbare und irreparable Schäden bewirken zu können. Es zeigte sich, dass selbst gerichtlich festgestellte, fristgemässe Zinszahlungen - und damit an sich der Fortbestand des Miet- oder Pachtvertrages - unter Umständen ebensowenig vor einer Ausweisung im summarischen Verfahren zu schützen vermögen, wie ein zeitig erfolgter Rechtsvorschlag oder irgendein anderes Rechtsmittel. In dem nach Artikel 282 SchKG seit Generationen von den Betreibungsämtern verwendeten Zinszahlungsbefehl Formular Nummer 41, beispielsweise, wird in krassem Gegensatz zur derzeitigen Alltagspraxis in einigen Kantonen dem Mieter oder Pächter vorgemacht, sein allfälliger Rechtsvorschlag schütze ihn vor Ausweisung. Auch die bundesrechtlichen Bestimmungen gegen überhöhte Miet- und Pachtzinse sowie der mit entsprechenden Verfahren einhergehende gesetzliche Schutz gegen jedwelche Mietbeendigung haben sich schon allzu oft als Fata Morgana erwiesen. Soweit der Bundesgesetzgeber dazu beitragen kann, wird er daher auch anlässlich der anstehenden Miet- und Pachtrechtsrevision danach trachten müssen, insbesondere weitere tragische Fälle unverantwortbarer Entwurzelungen ganzer Familien auszuschliessen. Dabei ist auch an eine entsprechende Erweiterung der Berufungsmöglichkeiten zu denken. Dieser Pfad mag zunächst insofern abwegig erscheinen, als allseits nach Wegen zur Entlastung unseres höchsten Gerichts gesucht wird (siehe z. B. die Motion Arnold, Nr. 80.341, versus die Einfache Anfrage Ziegler-Solothurn, Nr. 80.658). Bei Lichte betrachtet wird jedoch deutlich, dass allein das Bundesgericht es in der Hand hat, durch sein eigenes Tun und Lassen die Beschwerdeflut entscheidend einzudämmen - oder im Gegenteil sogar noch deren Anschwellen zu bewirken. Dies völlig unabhängig davon, ob der Gesetzgeber die Beschwerde- und Berufungsmöglichkeiten einengen oder ausbauen, und allenfalls wie

viele Zusatzstellen er in Lausanne schaffen mag. Eine wirkliche Lösung dieses Problems dürfte tatsächlich darin gefunden werden können, dass sich auch unsere Bundesrichter wieder vermehrt auf die Wurzeln unseres Staates besinnen und den in Verfassung, Staatsverträgen und Gesetzen versprochenen Rechten und Freiheiten des einzelnen Bürgers aktiver und entschiedener zum Durchbruch verhelfen würden, statt - was nicht erst mit dem . kürzlichen Entscheid zum Begriff des Landfriedensbruchs deutlich geworden ist - wenn immer möglich den Verwal- tungs- und Vorinstanzen unter die Arme zu greifen und deren zum Teil wildgewachsene Praxis abzusegnen. Letzte- res stärkt nur über Gebühr die Exekutive, was zu gesell- schaftlichen Ungleichgewichten und exzessiven Spannun- gen führt. Der in manchen Bereichen bereits entmutigend breite Graben zwischen geschriebenem Recht und Praxis wird so noch zusätzlich vergrössert - zu Lasten des indivi- duellen Freiraums und der Bereitschaft des einzelnen, Ver- trauen zu haben und Verantwortung zu übernehmen. Der damit geschlossene Teufelskreis gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rückbildungen kann wirksam nur vom Bun- desgericht selbst gebrochen werden. In diesem Sinne rich- tungweisender Impulsgebung ist sodann auch ganz allge- mein an die den eidgenössischen Räten zustehenden Wahl- befugnisse sowie an deren Aufsichtspflichten bezüglich des Bundesgerichtes zu erinnern. Da der Bundesgesetzgeber die mit bundesgerichtlichem Segen erfolgten, offenkundig bundesrechtswidrigen Fami- lienentwurzlungen ohnehin nie beabsichtigte, oder solch wildwuchernde Praktiken auch nie in Kauf zu nehmen bereit gewesen ist, wird der Bund in der Tat unverzüglich die geeigneten, ihm offenstehenden Massnahmen ergreifen wollen. Dies insbesondere in Erfüllung seiner überragen- den, permanenten und imperativen .Aufgabe zum Schütze der Familie (Art. 34quinquies Abs. 1 BV), auf dass dem kla- ren Willen des Bundesgesetzgebers, wie er schon den bestehenden Gesetzesbestimmungen zugrundeliegt, un- verzüglich und auf allen Stufen unserer Gesellschaft Nach- achtung verschafft werde. So, dass Mieter und Pächter fort- hin in allen Kantonen verlässlich und wirksam geschützt sein werden vor Miet- und Pachtausweisungen per Schnell- justiz, vor missbräuchlichen Zinsen, Forderungen und Kün- digungen sowie vor jeder ungewollten Vertragsbeendigung während entsprechender Verfahren. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Zu 1 : Die schweizerische Rechtsordnung garantiert jeder Person das Recht auf Achtung seiner Wohnung. Eingriffe einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechtes sind allerdings erlaubt, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür besteht und der Eingriff beispielsweise zum Schutz der Rechte Dritter notwendig ist. Zu 2: Der Bundesrat anerkennt, dass der Bund gemäss Artikel 34quinquies Absatz 1 der Bundesverfassung in der Ausübung seiner Befugnisse und im Rahmen der Verfas- sung die Bedürfnisse der Familie zu berücksichtigen hat. Diese Staatszielbestimmung ist bei der Ausgestaltung der Gesetzgebung zu berücksichtigen, sie gibt aber den Behör- den keine zusätzliche Kompetenz. Mit Herrn Nationalrat Gehen geht schliesslich der Bundes- rat dahin einig, dass prozessuale Massnahmen zur Verwirk- lichung, und nicht zur Vereitelung des materiellen Rechts dienen sollen. Zu 3, 4 und 5: Der Bundesrat ist bereit zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die aufgeworfenen Probleme bei der hängigen Revision des Organisationsgesetzes, des Miet- und Pachtrechtes (Verfassung, Obligationenrecht und Bun- desbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen) sowie des Schuldbetreibungs- und Konkursge- setzes zu lösen seien. Präsident: Herr Oehen ist von der Antwort des Bundesra- tes teilweise befriedigt. #ST# 82.484 Interpellation Mascarin Schweizerischer Nachrichtendienst. Politische Auslandtätigkeit Service suisse de renseignements. Contacts avec des milieux politiques étrangers Wortlaut der Interpellation

vom 20. September 1982 Das Nachrichtenmagazin «Der Spiegel» hat in seiner Ausgabe vom 13. September 1982 unter dem Titel «Victory for

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Oehen Mieter- und Pächterschutzbestimmungen Interpellation Oehen Protection des locataires et des fermiers In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.527 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.12.1982 - 08:00 Date Data Seite 1805-1807 Page Pagina Ref. No

E. 20

011 066 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.